



CVW-Privatbank AG

## **Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen ggü. Endanlegern gem. Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor vom 27. November 2019 („Offenlegungsverordnung“) muss die CVW-Privatbank AG Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageberatungstätigkeiten („Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken als Finanzberater“) veröffentlichen.

Die geforderten Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken als Finanzberater beziehen sich vor allem auf die Anlageberatungstätigkeiten der Bank zu Finanzprodukten im Sinne der Offenlegungsverordnung, d.h. Fondsprodukten. Die CVW-Privatbank AG tätigt jedoch keine Anlageberatung in einzelnen Finanzinstrumenten, berücksichtigt entsprechende Nachhaltigkeitsrisiken aber bei neuen Eigenanlagen. Grundsätzlich hat die Bank die strategische Entscheidung getroffen, keine Produkte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken anzubieten, dies gilt somit auch für den Vertrieb von Versicherungsprodukten.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte (vgl. Art. 2 Nr.22 Offenlegungsverordnung).

Nachhaltigkeitsrisiken sind Faktoren der bereits bekannten Risikoarten, wie z.B. Markt(preis)risiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle Risikoarten erheblich einwirken und die Wesentlichkeit dieser Risiken beeinflussen.

Keine besondere Berücksichtigung finden derzeit aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit von belastbaren Daten nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Art. 4 Abs. 5 der Verordnung.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (vgl. Art. 2 Nr.24 Offenlegungsverordnung).

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor vom 27. November 2019 („Offenlegungsverordnung“) wird ferner festgehalten, dass Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der geringen Größe der Bank derzeit keine gesonderte Berücksichtigung im Rahmen der Vergütungspolitik finden.